

**Verein zur Förderung von Einrichtungen
für Behinderte im Ausland e.V.**

50663 Köln, Kennedy-Ufer 2

S a t z u n g

§ 1
Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit durch die Beschaffung von Mitteln für das Heim für Menschen mit Behinderungen der Gemeinde Boljarovo in Malko Scharkovo, Bulgarien oder anderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Ausland. In diesen Einrichtungen sollen nur Personen betreut werden, die auf Grund ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln (Beiträge, Spenden). Die gesamten Mittel, die gezielt für die Fördertätigkeit im Sinne des § 58 Nr. 1 AO eingeworben oder beschafft werden, werden in entsprechender Höhe an das Heim für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Boljarovo in Malko Scharkovo, Bulgarien oder anderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in den vom 01.05.2004 der EU beigetretenen Ländern sowie Bulgarien und Rumänien weitergeleitet.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ermöglichung und/oder Durchführung von Aus-Fort- und Weiterbildung für das in den unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen tätige Personal
- Ermöglichung und Durchführung von Beratung und Unterstützung bei der fachlichen Weiterentwicklung der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen.

- (3) Die Gesamtmittel des Vereins dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Liquidation
 - c) durch Austritt
 - d) durch Streichung
 - e) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Das ausgetretene Mitglied bleibt zur Zahlung etwaiger rückständiger Beiträge verpflichtet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im ersten Viertel des Kalenderjahres im Voraus zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8
Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten und Planungen des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl der Mitglieder des Vorstands
 2. Wahl zweier Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
 3. Änderung der Satzung
 4. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 5. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 6. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Ausschluss von Mitgliedern
 9. Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Hierbei sind Anträge von Mitgliedern aufzunehmen, soweit sie nicht erkennbar den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verlassen. Soweit über eine Satzungsänderungen entschieden werden soll, ist der konkrete Vorschlag zur Änderung der Satzung der Einladung beizulegen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenhäufung oder eine Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.
- (6) Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung über eine andere Form der Abstimmung. Bei Wahlen muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 1. der / dem Vorsitzenden
 2. der / dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der / dem Schatzmeisterin / Schatzmeister
 4. bis zu sieben Beisitzerinnen / Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Nachwahlen ist die Amtszeit des nachzuwählenden Vorstandsmitglieds auf die Amtszeit des übrigen Vorstandes begrenzt, es sei denn, dass der gesamte Vorstand nachzuwählen ist.

- (3) Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB sind:

- der/die Vorsitzende
- der/die 1. stellvertretende Vorsitzende
- der/die 2. stellvertretende Vorsitzende

Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann er schriftlich oder fernmündlich abstimmen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er hat die Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die geänderte vorstehende Satzung wurde am 18.06.2009 beim Amtsgericht Köln ins Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter Nummer 13848 eingetragen.